

# **Regensburger Beiträge**

zur deutschen Sprach- und  
Literaturwissenschaft

Herausgegeben von Bernhard Gajek

Bd. 21



**Verlag Peter Lang**  
FRANKFURT AM MAIN · BERN

Bernhard Gajek/Erwin Wedel (Hrsg.)

## **Gebrauchsliteratur Interferenz · Kontrastivität**

Beiträge zur polnischen und deutschen  
Literatur- und Sprachwissenschaft

Materialien des Germanistisch-polonistischen Symposiums,  
Regensburg, 22.-27. Oktober 1979

Redaktion: Eleonore Kaiser



**Verlag Peter Lang**  
FRANKFURT AM MAIN · BERN

*Deutsche und allgemeine Sprach- und Literaturwissenschaft*

*KASZYŃSKI, Stefan:*  
Politische Lyrik als Gebrauchstext . . . . . 135

*GAJEK, Bernhard:*  
Theater als Gebrauchskunst. Überlegungen zu den  
Bühnenstücken Ludwig Fuldas (1862-1939) . . . . . 143

*NEUREUTER, Hans Peter:*  
Vom Konversationsstück zum Volksstück.  
Aus der Entstehungsgeschichte des *Puntila* . . . . . 173

*DOBIJANKA-WITCZAKOWA, Olga:*  
Krakau in alten deutschen Reisebüchern. Ein Beitrag  
zur Typologie der Reisebücher . . . . . 193

*ORŁOWSKI, Hubert:*  
Wort und Bild des deutschen Notgeldes 1914-1924 . . . . . 203

*POŁCZYŃSKA, Edyta:*  
Bemerkungen zur Poetik des Klappentextes . . . . . 215

*HAHN, Gerhard:*  
Gebrauchssituation und sprachliche Gestalt im evangelischen  
Kirchenlied des 16. Jahrhunderts . . . . . 225

*SCHÄFER, Hans Dieter:*  
Nationalsozialistische Gebrauchsformen . . . . . 237

v. *UNGERN-STERNBERG, Wolfgang:*  
Der reglementierte Leser: Leihbibliothek und Zensur . . . . . 247

*STAUDACHER, Peter:*  
Restriktive Relativsätze im Deutschen – eine Übung  
in 'Montague-Grammatik' . . . . . 269

*ASBACH-SCHNITKER, Brigitte:*  
Gebrauchsbedingungen der Partikel *auch* . . . . . 299

*DOBNIG-JÜLCH, Edeltraud:*  
Fachsprachenbarrieren. Überlegungen zur Kluft zwischen  
Fachsprache und Gemeinsprache am Beispiel juristischer Texte . . . . . 313

*JODLBAUER, Ralph – WILDGEN, Wolfgang:*  
Differentielle Analyse der Praxis richterlicher Anhörungen  
in der psychiatrischen Klinik . . . . . 361

*ANHANG:*  
Verzeichnis der gehaltenen Vorträge . . . . . 389

**Differentielle Analyse der Praxis richterlicher Anhörungen  
in der psychiatrischen Klinik**

RALPH JODLBAUER und WOLFGANG WILDGEN (Regensburg)

*O. EINLEITUNG*

Unter differentieller Analyse versteht man eine Beschreibung und Messung des Sprachverhaltens, welche darauf ausgerichtet ist, Differenzen zwischen Sprechern, Situationen, Gesprächsrollen usw. exakt zu ermitteln (cf. WILDGEN, 1974, 1975, 1977). Das Interesse an der Feststellung von Differenzen kann durch psycho- oder soziolinguistische Fragestellungen bedingt sein. Man versucht in diesen Fällen, den Einfluß nichtsprachlicher Faktoren auf das Sprachverhalten zu lokalisieren und deren Stärke und Richtung zu bestimmen. Die Motivation für differentielle Analysen kann allerdings auch aus der Anwendung kommen; man möchte Lern- und, genereller, Veränderungsprozesse diagnostizieren und steuern.

Unseren Analysen liegen Aufnahmen aus einer stark institutionellen und asymmetrischen Situation zugrunde (cf. auch DOBNIG-JÜLCH/FANSELOW/JODLBAUER/WILDGEN (1978)). Die Gesprächsrollen der Beteiligten sind bereits sehr verschieden, ihre sozialen Interessen im Rahmen der analysierten Interaktion und ihre Strategien und Erfolgchancen sind noch unterschiedlicher. Der differentielle Zugang muß deshalb systematisch über den Vergleich geäußelter Sätze hinausgehen, um die differentielle Struktur der Interaktionsziele und -strategien aufzuzeigen. Wir versuchen dabei herauszufinden, wie sich die sozialen und situativen Differenzen auf den Gesprächsverlauf auswirken. Dabei unterscheiden wir drei Analyseebenen, die vom Globalen zum Speziellen reichen:

- (a) Die sequentiellen Beschränkungen des Dialoges. Sie lassen bereits wichtige Merkmale der institutionalisierten Kommunikation erkennen.
- (b) Die Dialogstrategien der Beteiligten. Diese verfolgen verschiedene Ziele und haben unterschiedliche Realisierungschancen. Die Struktur des Dialogs ist durch diese Differenzen erklärbar.
- (c) Die Protokollierung der Gespräche durch den Richter ist einer differentiellen Analyse im engeren Sinne zugänglich, da wir Dialogabschnitte in funktionale Korrelation mit Sätzen des Protokolleintrages setzen können. Die dabei auftretenden Transformationen und Komprimierungen werden von uns klassifiziert, ohne daß jedoch eine exhaustive Analyse dieser Phänomene angestrebt wird.
- (d) Schließlich soll noch ein erster Versuch zur Erklärung und Bewertung der beschriebenen Phänomene unternommen werden.

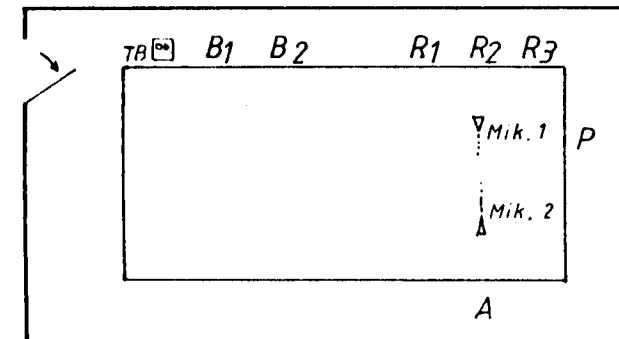
Die analysierten Gespräche sind jedoch nicht nur aus linguistischer Perspektive interessant, sie geben auch Einblick in ein Stück sozialer Wirklichkeit, das uns normalerweise unzugänglich ist. Die nun folgende knappe Situationsbeschreibung und die gezeigten Transkriptionsausschnitte geben ein gestrafftes Bild der Kommunikation zwischen Richtern und Angehörten in der psychiatrischen Klinik.

### 1. EINE KNAPPE BESCHREIBUNG DER SITUATION

Seit der Strafrechtsreform muß die Unterbringung von Straftätern, welche wegen Schuldunfähigkeit und zum Schutz der Allgemeinheit in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wurden, jährlich überprüft werden (§ 67e StGB). Die Überprüfung beinhaltet neben der Beurteilung der schriftlichen Stellungnahmen der behandelnden Ärzte und der Staatsanwaltschaft eine persönliche Anhörung des Täters (§§ 463, 454 StPO)<sup>1</sup>. Die Richter der Strafvollstreckungskammer entscheiden im Anschluß an die Anhörung über die weitere Unterbringung im Nervenkrankenhaus, die Verlegung in eine Anstalt anderen Typs, die Zurückführung in den normalen Strafvollzug oder die Entlassung.

Nach einer Phase der teilnehmenden Beobachtung wurden insgesamt 15 Anhörungen auf Tonband aufgezeichnet<sup>2</sup>. Dieses Material diente als Grundlage für ein Forschungsseminar, das von Frau Dobnig-Jülch und Herrn Wildgen im SS 1978 durchgeführt wurde. Die beiden Beobachter, Frau Dobnig-Jülch und Herr Wildgen, hatten die Genehmigung der Anstaltsleitung und des Gerichtes eingeholt. Vor jeder Anhörung wurde außerdem den Angehörten die Gelegenheit gegeben, die Anwesenheit von Beobachtern und die Aufnahme des Gesprächs abzulehnen<sup>3</sup>. Da wir aus diesem Grunde nicht alle Anhörungen auf Tonband festhalten konnten und da wir außerdem das Gericht nicht in die geschlossene Abteilung begleiten durften, ist unser Material nicht für die Gesamtheit der in diesem institutionellen Kontext stattfindenden Gespräche repräsentativ. Alle Gespräche fanden in einem Raum des Bezirksnervenkrankenhauses Regensburg statt<sup>4</sup>. Die fünf ersten Gespräche wurden von Teilnehmern des Seminars "Asymmetrische Kommunikation" transkribiert<sup>5</sup>; diese Transkriptionen bilden die Materialbasis der im folgenden darzustellenden Analysen.

Die Aufnahmesituation ist in Schema 1 dargestellt. In der Mitte des eher länglichen Raumes befand sich ein großer Tisch mit den Beobachtern (B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub>) und den Richtern (R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub> und R<sub>3</sub>) auf der einen Seite und dem Angehörten (A) auf der gegenüberliegenden Seite. Der Protokollant (P) war seitlich plaziert (das Tonband lag auf dem Stuhl neben B<sub>1</sub> und war für die anderen Teilnehmer nicht sichtbar).



Schema 1

Die beiden Beobachter wurden zu Beginn der Anhörung namentlich vorgestellt, ihr Anliegen wurde angesprochen, und es wurde um die Erlaubnis zur Aufnahme gebeten. Diese Phase konnte nicht aufgenommen werden, da das Tonband erst nach der Einwilligung der Angehörten in Gang gesetzt wurde. Da die Beobachter seitlich plaziert waren und von den technischen Geräten nur die beiden Mikrophone sichtbar waren, war die Beeinflussung der Angehörten minimal; wir vermuten allerdings eine leichte Beeinflussung des Richterhaltens (wir konnten die Situation mit der früherer Anhörungen vergleichen, bei denen wir noch keine Aufnahmegenehmigung hatten).

### 2. DIE SEQUENTIELLE ORGANISATION DES DIALOGS ALS REFLEX INSTITUTIONALISierter STRUKTUREN

Wir wollen zuerst die sequentielle Struktur der Dialoge untersuchen und uns im nächsten Abschnitt mit deren funktionalen Gliederung beschäftigen.

Bei der Analyse der sequentiellen Organisation gehen wir zwar über die Analysen von "turn-taking"-Systemen bei SACKS u.a. hinaus, indem wir auch die Rollen der "stillen" Teilnehmer (cf. GOFFMAN, 1976) erfassen. Wir versuchen jedoch nicht, das Gespräch rational zu rekonstruieren, etwa mit Hilfe der Sprechakttheorie (cf. z.B. MOHAN, 1974).

GOFFMAN (1976: 260f) unterscheidet drei Typen "stiller" Teilnehmer am Gespräch:

- (a) Marginale, nicht ratifizierte Zuhörer; sie hören mit, ohne Zeichen ihrer Beteiligung an der Situation (z.B. durch Blickkontakte) zu geben.

- (b) Ratifizierte Zuhörer; sie können ohne weiteres aktiv in den Gespräch ein- greifen.
- (c) Angesprochene; sie sind zur Reaktion auf den Sprecher verpflichtet.

In unserer geschlossenen Situation gibt es praktisch keine marginalen Zu- hörer. Einige Zuhörer sind jedoch nicht interaktionsberechtigt (z.B. die beiden Beobachter) oder sie sind aufgrund von Abmachungen aus der Interaktion ausge- blendet. Die drei Richter hatten die einzelnen "Eiße" untereinander aufgeteilt, so daß immer nur ein Richter eine Anhörung durchführte<sup>6</sup>.

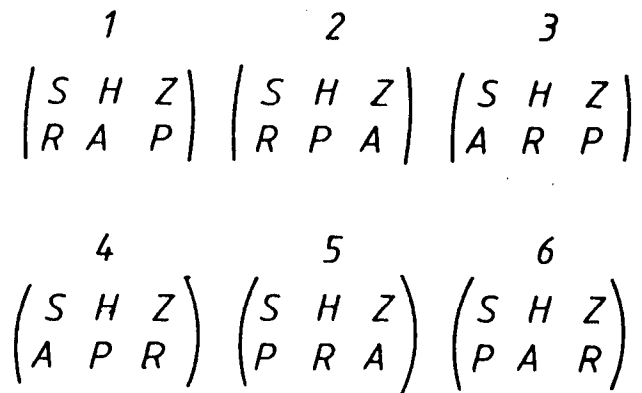
Leicht vereinfachend, können wir von einem Drei-Personen-Dialog ausgehen. Die Gesprächsrollen sind:

- S: Sprecher
- H: Hörer
- Z: Zuhörer

Die Besetzungsmöglichkeiten sind:

- R: Richter
- A: Angehörter
- P: Protokollant

Die soziale Organisation des Dialogs kann an der Abfolge der Rollenbeset- zung abgelesen werden. Wir verwenden die gruppentheoretischen Beschreibungs- mittel von PIKE (1973) und POYTHRESS (1976). Bei drei Gesprächsrollen und drei Besetzungsmöglichkeiten gibt es sechs mögliche Gesprächskonfigurationen, die POYTHRESS "Schnappschüsse" nennt. Sie halten die Gesprächssituation in einem kurzen Zeitintervall fest. Schema 2 zeigt die sechs "Schnappschüsse".



Schema 2

Anhand dieser Liste von abstrakt möglichen "Rollenkonfigurationen" kön- nen wir bereits einige wichtige Beschränkungen der Anhörungsgespräche aufzei- gen:

*Erste Beschränkung:*

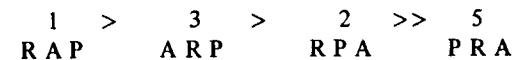
Wegen der sozialen Dominanz des Richters ist dieser niemals Zuhörer, ein Dialog zwischen Protokollant und Angehörtem ist nicht zulässig. Damit fallen die "Schnappschüsse" 4: A P R und 6: P A R weg und mit ihnen alle Schnappschußtransformationen, welche einen dieser Typen enthalten.

*Zweite Beschränkung:*

Der Protokollant darf nur im Ausnahmefall die Rolle des Sprechers einneh- men, d.h. der "Schnappschuß" 5 ist nur marginal möglich (z.B. wenn der Proto- kollant fragt, ob er eine Äußerung des Richters ins Protokoll aufnehmen soll, d.h. der Protokollant darf nur metakommunikativ handeln).

Wie Schema 3 zeigt, eliminieren diese beiden Beschränkungen die Hälfte der abstrakt möglichen Schnappschüsse und 27 von 36 möglichen Transformatio- nen.

Die erlaubten Schnappschüsse lassen sich außerdem nach ihrer Häufigkeit gewichten (> bedeutet: größeres Gewicht als):



Durch die Klassifikation der Transformationsfolgen können wir Typen von Dialogabschnitten definieren:

- (a) 1, 3, 1, 3, ... Gespräch Richter – Angehörter
- (b) 1, 3, 1, 3, ..., 3, 2, Übergang zum Protokoll
- (b') 1, 3, 1, 3, ..., 1, 2,
- (c) 2, 1, 3, 2, ... Der Richter unterbricht das Protokoll für ein Gespräch mit dem Angehörten
- (c') 2, 3, 1, 2, ... Der Angehörte unterbricht das Protokoll für ein Gespräch mit dem Richter

Transformationen vom Typ (c') kommen in den von uns analysierten Ges- prächen nicht vor. Der Angehörte nickt höchstens. Diese Transformationen wer-

	RAP 1	RPA 2	ARP 3	APR 4	PRA 5	PAR 6
RAP 1		21	31	41	51	61
RPA 2	12		32	42	52	62
ARP 3	13	23		43	53	63
APR 4	14	24	34		54	64
PRA 5	15	25	35	45		65
PAR 6	16	26	36	46	56	



durch die Erste Beschränkung eliminiert



durch die Zweite Beschränkung eliminiert

den aber nicht institutionell ausgeschlossen, sondern es paßt besser in die Anpassungsstrategie der Angehörten, das Protokoll nicht zu unterbrechen. Typ (c) kommt dagegen einige Male vor, und wir wollen ein Beispiel aus der Anhörung *Maria Klein* anführen:

Text I

R: R P A hunderprozentig kann man das natürlich nie sagen, daß ich so etwas wie ich es getan habe wäre ich in Freiheit nicht wieder tun würde

R A P nicht?

A: A R P ja

R: R P A ich möchte schon entlassen werden

Wir können somit eine, allerdings schwächere, dritte Beschränkung formulieren:

*Dritte Beschränkung:*

Der Angehörte wartet bei der Interaktion zwischen Richter und Protokollant ab, bis der Richter wieder das Wort an ihn richtet.

Diese Beschränkung läuft eigentlich gegen die Interessen des Angehörten, für den der protokollierte Text folgenreich ist. Das Eingreifen des Angehörten würde allerdings einem Widerspruch gegen einen institutionellen Akt des Richters gleichkommen und wird deshalb vom Angehörten vermieden.

Insgesamt spiegelt die Einschränkung der sequentiellen Organisation sehr klar die institutionalisierte Struktur des Gespräches: der Richter ist eindeutig dominant, der Angehörte ist auf den Richter fixiert, der Protokollant ist dem Richter untergeordnet und der Angehörte interveniert nicht in die Interaktionen zwischen Richter und Protokollant, die quasi einen amtlichen, gesprächsexternen Charakter haben. Wir wollen nun untersuchen, wie der Richter und der Angehörte diesen Rahmen ausfüllen und mit welchen Strategien sie ihre teilweise entgegengesetzten Interaktionsziele zu erreichen versuchen.

### 3. DIE FUNKTIONALE STRUKTUR DER DIALOGUE

Unser methodisches Vorgehen in diesem Abschnitt steht in der Tradition der kommunikationspsychologischen Arbeiten von KURT LEWIN und nimmt Vorschläge von CHEVROLET und LE CALVET (1973) wieder auf. Es ist jedoch auch kongruent mit den Ansätzen zur Narrationsanalyse in LABOV und WALETZKY (1967) sowie WILDGEN (1978). Im Gegensatz zu sprechakttheore-

tischen Ansätzen gehen wir davon aus, daß die Dynamik des Dialogs durch relativ globale Funktionen gesteuert wird. Wir unterscheiden:

- (1) Das Wissen der Interaktanten;  $W_A$  = Wissen des Angehörten,  $W_R$  = Wissen des Richters.
- (2) Die gegenseitige Evaluation (Einschätzung der Person und seines Handlungspotentials);  
 $ER(A)$ : die Evaluation des Angehörten durch den Richter,  
 $EA(R)$ : die Evaluation des Richters durch den Angehörten.

Die Transformation des Anfangszustandes der Größen  $W_A$ ,  $W_R$ ,  $EA(R)$  und  $ER(A)$  in den Endzustand erfaßt wesentliche funktionale Aspekte dessen, was in dem Dialog zwischen Richter und Angehörtem passiert.

Der Wissensstand des Richters zu Beginn der Anhörung hat zwei Komponenten:

- (1) Das Wissen über das Verfahren selbst. Dieses wird durch rechtliche Vorschriften und Kommentare klar umrissen.
- (2) Das Wissen über den Fall auf der Basis von Gerichtsakten, ärztlichen Gutachten, Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und häufig aufgrund einer persönlichen Kenntnis des Falles.

Der Wissensstand des Angehörten ( $W_A$ ) ist ähnlich strukturiert; er kennt das Verfahren meist jedoch nur aus einer passiven Perspektive, wenn er schon mehrmals angehört wurde. Meist kennt er auch seine Chancen, entlassen zu werden, da er die Stellungnahme des Arztes kennt. Seine Annahmen über seinen Fall decken sich jedoch häufig nicht mit denen des Richters.

Wichtiger als die Evaluation des Richters durch den Patienten, welche lediglich dessen Zutrauen im Gespräch beeinflußt, ist die Evaluation des Patienten durch den Richter. Sowohl die richterliche Strategie als die des Angehörten ist darauf ausgerichtet, die Veränderung dieses Parameters entsprechend der jeweiligen Zielsetzungen zu kontrollieren. Aus der Perspektive des Richters ist seine Evaluation des Angehörten  $ER(A)$  der Versuch, eine Prognose für den Fall zu stellen, daß der Angehörte in die Freiheit entlassen würde<sup>7</sup>. Das Resultat seiner Evaluation wird dem Angehörten allerdings nicht direkt mitgeteilt, da die Richter erst im Anschluß an die Anhörung über die einzelnen Fälle entscheiden.

Die untersuchten Gespräche lassen sich grob in drei Phasen untergliedern:

- (1) die Orientierungsphase,
- (2) die Komplikationsphase,
- (3) die Resultatphase.

- ad (1) Die Orientierungsphase definiert den Rahmen des Gespräches sowohl bezüglich des Inhaltsaspektes als auch auf der Ebene der sozialen Beziehungen. SCHÜTZE (1978: 54) spricht von "Vorbereitungsphase", welche zwei Hauptfunktionen erfüllt:  
(a) Herauslösung aus dem übrigen Aktivitätsstrom,  
(b) Ankündigung des Handlungsschemas.
- ad (2) Die Komplikationsphase könnten wir auch wie SCHÜTZE "Handlungsschema-Kern" nennen. Der Terminus "Komplikationsphase" verweist auf keine soziologische Theorie des Handelns, sondern knüpft Beziehungen zur Narrationsanalyse von LABOV und WALETZKY (1967).
- ad (3) Die Resultatphase entspricht einerseits der "Abschlußphase" bei SCHÜTZE (ibidem), andererseits betrachtet SCHÜTZE jedoch das Protokollieren als ergebnissichernden Bestandteil des Handlungsschema-Kerns.

Die vorgenommene Einteilung der Gespräche wird bei der nun folgenden Detailanalyse noch deutlicher werden.

### 3.1. Orientierungsphase

Die Orientierungsphase eröffnet der Richter. Hier werden die Daten und Fakten angesprochen, die die Tat bzw. die Einweisung in die Klinik betreffen. Diese gelten dem Richter als gesichert, so daß die Antworten bzw. die Aussagen des Patienten für den Richter überprüfbar sind.

Als Beispiel nehmen wir die Anhörung Ort:

Text 2

R: Zweck unserer Anhörung Herr ah Ort wissen Sie warum Sie herinnen sind?

A: weiß ich schon ja

R: ja Sie sind wegen Erregung ah öffentlichen Ärgermisses da hereingekommen

A: mmh

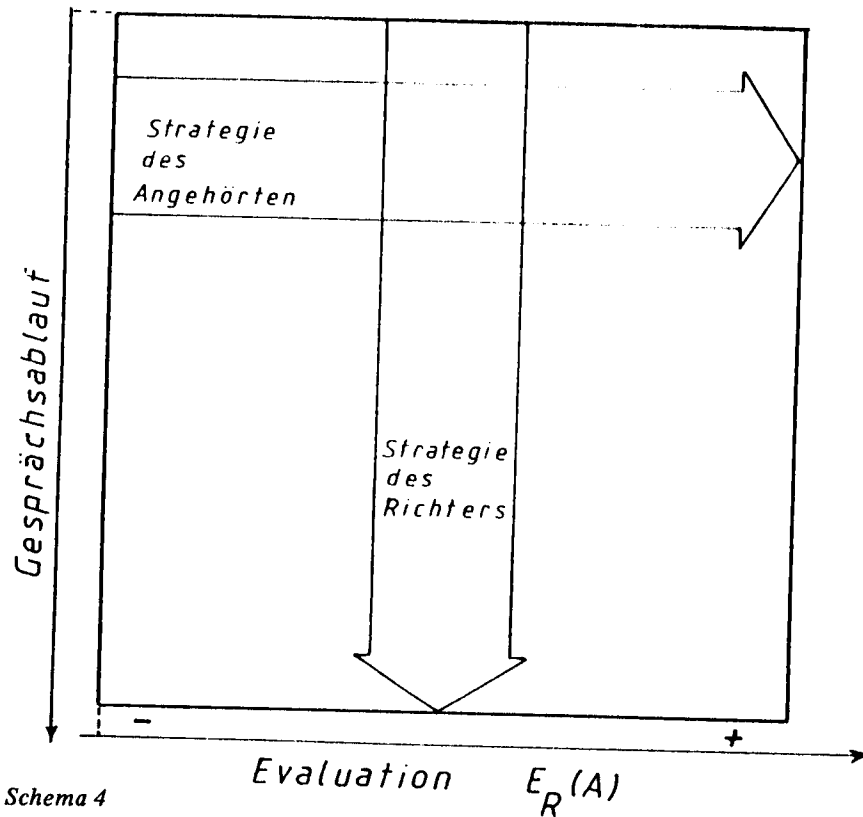
R: ja wie lange sind Sie jetzt schon hier?

A: so dreizehn Jahr sowas sinds

R: dreizehn Jahre

### 3.2. Komplikationsphase

In der an die Orientierungsphase sich anschließenden Komplikationsphase findet nun die Transformation des richterlichen Wissensstandes statt, d.h. der Richter überprüft seinen Wissensstand und ergänzt oder modifiziert ihn gegebenenfalls. Der Patient dagegen ist bestrebt, eine für ihn positive, zumindest etwas positivere Evaluation durch den Richter zu erreichen. Das läßt sich in Schema 4 darstellen.



Schema 4

Damit der Richter seinen Wissensstand überprüfen kann, müssen bestimmte Themen zur Sprache kommen. Es handelt sich dabei um eine sehr begrenzte Zahl. Sie gehören im wesentlichen zu zwei Problembereichen. Der erste Bereich hat den derzeitigen Gesundheitszustand des Patienten als Zentrum, insbesondere in Bezug auf eine eventuelle Wiederholung der Straftat. Der zweite Bereich handelt von der familiären und sozialen Einbettung des Angehörten jetzt und nach einer eventuellen Entlassung.

Themen, die nicht in diese Liste gehören, werden vom Richter abgeblockt, wie etwa in der Anhörung *Ort*. Der Patient äußert unmittelbar nach der Orientierungsphase den Wunsch, in eine andere Klinik verlegt zu werden:

Text 3

R: ja wie lange sind Sie jetzt schon hier ?

A: so dreizehn Jahre sowas sinds

R: dreizehn Jahre

A: ich mein halt so könnt ich man in ein anderes Heim kommen nach Straubing runterkommen in ein

R: { ander Heim in Straubing ja  
in ein anderes Heim möchten Sie

A: { kommen  
möcht ich mal runterkommen in Straubing da

R: Pflegeanstalt

A: ja da da möchte ich mal runterkommen weißt

R: mmh ja bleiben wir einmal zunächst ah bei der ersten Frage Herr ah Ort für uns ist entscheidend ah das Ergebnis der Prüfung in der Hinsicht ob Sie wieder solche Taten begehen werden

Dem Angehörten verbleiben zwei strategische Wege für den Versuch, die Evaluation durch den Richter in einer für ihn, den Patienten, günstigen Weise zu beeinflussen. Es handelt sich dabei um die Konfliktstrategie und die Anpassungsstrategie.

Die Konfliktstrategie besteht darin, daß der Patient bestreitet, daß bestimmte Fakten richtig dargestellt sind, daß er bestimmte Maßnahmen als ungerechtfertigt ansieht etc. Ein gutes Beispiel dafür finden wir in der Anhörung des an Schizophrenie leidenden Patienten *Möser*, der fast durchgehend die Konfliktstrategie verwendet.

} Orientierungsphase

Text 4

- R: Wir haben die Frage zu entscheiden ob Sie noch hierbleiben sollen in Zukunft oder ob Sie entlassen werden sollen Herr Möser
- A: { ja das liegt ja an Ihnen wie oft soll ich denn das noch
- R: { ja
- A: { hören ich höre das schon seit dreißig Jahren
- R: { schon aber die Grundla ich weiß die Grundlage wäre halt eh zu prüfen wie Ihr Zustand ist
- A: ja da kann ich ja draußen auch behandelt werden ich hab ja auch Betriebsärzte in (Baufakloid) in Norddeutschland
- R: Hm Happag-Lloyd ist Ihr Eigentum glaube ich
- A: ich schwöre es

Der Versuch, die Unterbringung in der Anstalt als ungerechtfertigt hinzustellen, zeitigt beim Richter keine Wirkung; dieser geht einfach zum nächsten Thema über.

Das endgültige Scheitern der Strategie des Patienten zeigt sich im abrupten Übergang zur Protokollierung.

Text 5

- A: es ist tatsächlich wahr
- R: mhm
- A: es sind die Nachkommen
- R: mhm
- A: { nicht die Blutnachkommen aber die aber die
- R: { (( seufzt )
- R: (( diktiert ins Protokoll )  
wie oft soll ich Ihnen noch erklären daß ich tatsächlich der Eigentümer der Edekakonzerne sämtlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten bin

Die anderen Patienten versuchen es meist mit der Anpassungsstrategie, d.h. sie versuchen, zum jeweiligen Thema etwas zu sagen, von dem sie glauben, daß der Richter es erwartet. Das heißt aber auch, daß vorhandene bzw. unterstellte Mängel nur in Grenzen beschönigt werden können. Daß diese Strategie nicht ohne Tücken ist, zeigt die Anhörung Gebert:

Text 6

- R: ah wie stehts mit der Gefahr daß Sie sich wieder ah kleinen Mädchen nähern
- A: hab ich hab ich hab gehört meine Mutter hat gesagt ich darf alleine nicht mehr fortgehen
- R: Sie dürfen allein nicht mehr fortgehen
- A: ah ich geh geh auch nicht mehr fort
- R: ja müssen Sie dann dauernd in der Wohnung drin bleiben bei Ihrer Mutter?
- A: Na warum nicht da haben wir ja wir eine Arbeit
- R: ja was haben Sie denn gelernt Herr Gebert
- A: ich Hilfsa Hilfsarbeiter
- R: ja meinen Sie daß Sie eine Arbeit kriegen würden
- A: ja
- R: aha
- A: { da hab habe ich keine Angst
- R: { mhm
- R: Haben Sie keine Angst aber sie können doch ah da müssen Sie ja auch aus der Wohnung raus wenn Sie zur Arbeit gehen
- A: ja da kann ja mit da kann ja mit mein Bruder mitgehen
- R: { Ihr Bruder müßte mitgehen meinen Sie
- A: { mein Bruder mit meinem Bruder mit meinem Bruder
- R: ja hm

Der Patient akzeptiert zunächst die ihm unterstellte Gefährlichkeit und vermeidet damit, in Widerspruch zu den ärztlichen Gutachten zu geraten. Er versucht vielmehr, die Möglichkeit, gefährlich werden zu können, auszuschließen. Zunächst spricht er nur davon, nicht mehr allein fortgehen zu dürfen. Als er merkt, daß der Richter noch nicht überzeugt ist, verstärkt er dieses Argument dadurch, daß er auf sein Einverständnis mit dieser Maßnahme hinweist. Durch den Verweis auf die Arbeit zuhause bekräftigt er seine Behauptung.

Damit liefert er aber das Stichwort für das nächste Thema: die Arbeit. Die Frage nach der Ausbildung trennt dieses Thema vom vorangehenden deutlich ab. Arbeit zu haben heißt, wieder in ein geregeltes Leben eingebunden zu sein, sich selbst versorgen zu können. Und so gibt er eine optimistische Antwort auf die Frage des Richters, ob er denn glaube, wieder eine Arbeit finden zu können.



Doch nun ergibt sich ein Widerspruch zu seinen Aussagen zum ersten Thema. Um zur Arbeit zu gehen, muß er das Haus verlassen. Auf diesen Widerspruch angesprochen, versucht er auszuweichen, indem er seine Aussagen zum ersten Thema relativiert.

### 3.3. Resultatphase

Mit der Beendigung der Komplikationsphase ist für den Richter das Anhörungsgespräch im wesentlichen abgeschlossen. Es folgt nun die Resultatphase. Sie zerfällt in zwei, meist ineinander verschränkte Abschnitte.

- (a) Der Patient erhält jetzt die Möglichkeit, Wünsche zu äußern. Diese Wünsche beziehen sich auf die Verlegung in eine andere Anstalt, die Gewährung von Urlaub oder Taschengeld etc. Hier ergreift der Patient vorläufig die Initiative. Der Richter nimmt die Wünsche zum Teil nur zur Kenntnis und diktiert sie ins Protokoll, zum Teil informiert er den Patienten, an welche Stellen er sich wenden muß.
- (b) Der Richter diktiert das Protokoll der Anhörung<sup>8</sup>. Es besteht im wesentlichen aus zwei Teilen:
  - es wird festgestellt, daß der Richter dem Patienten das ärztliche Gutachten und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht hat,
  - es wird der für wesentlich erachtete Inhalt des Anhörungsgesprächs wiedergegeben.

Wir werden uns im folgenden näher mit der Wiedergabe des Gesprächs befassen und dabei untersuchen, ob erstens die thematische Ablaufstruktur verändert wurde und zweitens, nach welchen Prinzipien die Transformation von Gesprächsabschnitten in Protokollsätze vorgenommen wurde.

## 4. DIFFERENTIELLE ANALYSE DER KORRELATION DIALOG – PROTOKOLL

### 4.1. Differenzen in der thematischen Ablaufstruktur

Wie Schema 5 zeigt, ist die Abfolge der drei thematischen Bereiche: Gesundheitszustand, soziale Bindungen und Patientenwünsche, meistens in Dialog und Protokoll identisch.

Bei den beiden Anhörungen *Gebert* und *Pilz* scheint der thematische Ablauf in Gespräch und Protokollierung nicht ganz parallel zu sein. In beiden Fällen

### Gespräch

#### 1. M. Klein

soziale Bindungen  
Gesundheitszustand

#### 2. Gebert

Gesundheitszustand  
soziale Bindungen  
Gesundheitszustand  
Patientenwünsche

#### 3. Pilz

Gesundheitszustand  
soziale Bindungen  
Gesundheitszustand  
Patientenwünsche

#### 4. Ort

Patientenwünsche  
Gesundheitszustand  
Patientenwünsche  
soziale Bindungen  
Patientenwünsche

#### 5. Möser

Gesundheitszustand  
soziale Bindungen

### Protokoll

soziale Bindungen  
Gesundheitszustand

soziale Bindungen  
Gesundheitszustand  
Patientenwünsche

soziale Bindungen  
Gesundheitszustand  
Patientenwünsche

Gesundheitszustand  
Patientenwünsche  
soziale Bindungen  
Patientenwünsche

Gesundheitszustand  
soziale Bindungen

Schema 5

werden jedoch erst im zweiten Ansatz jene Bereiche des Gesundheitszustandes angesprochen, die in bezug auf eine Entlassung entscheidungsrelevant sind. Die Parallelität im thematischen Ablauf bleibt also in etwa gewahrt.

Das zentrale, für die Entscheidungsfindung des Richters wichtige Thema ist der Gesundheitszustand des Patienten. Die sozialen Bindungen des Patienten stehen am Rande, da sie nur dann von Bedeutung sind, wenn der Angehörte entlassen werden kann. Deutlich ist das in der Anhörung *Möser* zu erkennen. Der Patient ist für den Richter ein hoffnungsloser Fall. Erst am Schluß der Anhörung wird kurz das Thema 'soziale Bindungen' angeschnitten.

In der Anhörung *Ort* blockt der Richter den Patientenwunsch zunächst ab, wie oben bereits gezeigt wurde. Zuerst muß das wichtigste Thema, der Gesundheitszustand des Patienten, behandelt werden. Der Patient hat jedoch insofern einen Teilerfolg erzielt, als unmittelbar danach sein Wunsch besprochen wird.

#### 4.2. Die Transformation von Dialogabschnitten in Protokollsätze

Vergleicht man die Sätze des Protokolls mit den ihnen inhaltlich entsprechenden Abschnitten des Gesprächs, so lassen sich zwei Arten von Protokollsätzen unterscheiden:

- (a) Protokollsätze, die im Gespräch ganz oder zu wesentlichen Teilen bereits vorformuliert sind,
- (b) Protokollsätze, die einen Gesprächsabschnitt nur inhaltlich zusammenfassen.

Zwischen diesen beiden Typen gibt es natürlich Übergangsformen.

Die vorformulierten Protokollsätze lassen sich als Transformaten des entsprechenden Satzes aus dem Gespräch auffassen. Der Protokollsatz kann sowohl vom Richter als auch vom Angehörten vorformuliert worden sein. In der Anhörung *Ort* finden wir folgendes Beispiel für einen vom Richter vorformulierten Protokollsatz:

##### Text 7

###### Gesprächsabschnitt

R: wie schätzen Sie die Lage selbst ein? meinen Sie daß es wieder zu solchen Vorfällen kommt die zu Ihrer Verurteilung geführt haben?

A: nein

##### Protokollsatz

ich glaube nicht, daß ich wiederum Taten, wie sie zu meiner Verurteilung geführt haben, begehen werde.

Seltener findet sich dagegen ein vom Angehörten vorformulierter Protokollsatz. Das Beispiel stammt aus der Anhörung *Möser*:

##### Text 8

###### Gesprächsabschnitt

R: wo würden Sie denn hingehen wollen Herr Möser?  
was haben Sie selber für Vorstellungen?

A: ich habe hier in Königswiesen hab ich auch zwei Hochhäuser die sind hier gebaut worden

##### Protokollsatz

Ich besitze in Königswiesen hier in Regensburg zwei Hochhäuser, die erst gebaut worden sind.

Bei dem Vergleich zwischen Protokollsatz und dem entsprechenden Satz aus dem Gespräch ließen sich folgende Transformationen finden:

###### (a) Rollentransformation

Da die Protokollsätze als Aussagen des Angehörten gelten sollen, werden bei den vom Richter vorformulierten Sätzen die Personal- und Possessivpronomina der Anrede durch die entsprechenden Pronomina der ersten Person Singular ersetzt, wie das oben gezeigte Beispiel aus der Anhörung *Ort* (Text 7) zeigt.

###### (b) Explizierungstransformation

Da im geschriebenen Text die enge Situationsgebundenheit des Dialogs entfällt, müssen deiktische Elemente wie 'hier' und 'jetzt' expliziert werden. In dem angeführten Ausschnitt aus der Anhörung *Möser* (Text 8) wird das deiktische 'hier' ergänzt durch 'in Regensburg'.

Als zu diesem Transformationstyp gehörig kann das Einsetzen performativer Elemente angesehen werden, wie z.B. in der Anhörung *Pilz*:

##### Text 9

###### Gesprächsabschnitt

R: Sie sind seit neunzehnhundertsiebenundsechzig hier?

A: ja

Protokollsatz:

Herr Pilz erklärt: ich bin hier seit 1967 im Nervenkrankenhaus

(c) Frage/Antwortsynthese

Die Ja/Nein-Frage des Richters bildet in den Texten 7 und 9 die Grundlage für die Formulierung des Protokollsatzes. Dabei wird der Fragesatz zunächst in einen Aussagesatz transformiert. Mit diesem Aussagesatz wird die Antwort des Patienten, wie 'ja' und 'nein', verschmolzen. Dabei muß z.B. die Verneinung in den Aussagesatz hineintransformiert werden.

In den nicht-vorformulierten Protokollsätzen wird der Inhalt eines ganzen Gesprächsabschnittes wiedergegeben. Diese Zusammenfassung kann sich jedoch an den im Gespräch verwendeten Begriffen orientieren, wie das Beispiel aus der Anhörung *Pilz* zeigt.

Text 10

Protokollsatz

Ich würde gerne *wieder*<sub>1</sub>, auf *dem Bau*<sub>2</sub> *arbeiten*<sub>1</sub>, da ich *Maurer*<sub>3</sub> *gelernt habe*<sub>3</sub>

Gesprächsabschnitt

R: was wollen Sie denn machen wenn Sie entlassen werden?

A: *arbeiten wieder*<sub>1</sub>

R: und wo?

A: *im Bau*<sub>2</sub>

R: haben Sie früher am Bau gearbeitet?

A: ja

R: *haben Sie Maurer gelernt*<sub>3</sub>?

A: ja

R: *ausgelernt*?

A: ja

R: und Sie meinen Sie würden wieder eine Arbeitsstelle bekommen?

A: ja

Die vom Richter im Protokolleintrag explizierte Kausalbeziehung ("da...") hat im Dialog kein explizites Äquivalent; es handelt sich eher um eine Implikatur des Dialoges, die sich aus der Fragestrategie des Richters ergibt und der die Antworten des Angehörten nicht widersprechen. Der Protokolleintrag ist somit gleichzeitig komprimierend und explizierend in Bezug auf das im Dialog Geäußerte.

## 5. ERSTE ANSÄTZE ZU ERKLÄRUNG UND BEURTEILUNG DER BESCHRIEBENEN PHÄNOMENE

Wir haben in den vorherigen Kapiteln bewußt vermieden, Erklärungsansätze oder gar Bewertungen einzubringen. Unser Vorgehen war im wesentlichen beschreibend und durfte auch aufgrund des relativ begrenzten und nichtrepräsentativen Charakters der Analysen nicht mehr sein. Es liegen jedoch bereits eine ganze Reihe von Arbeiten zur Interaktion bei Gericht vor, welche eine Komplettierung des Gesamtbildes ermöglichen. Eine Besprechung der verschiedenen, methodisch oft inkommensurablen, Arbeiten ist uns in diesem begrenzten Rahmen nicht möglich. Wir konzentrieren uns deshalb auf zwei neuere Arbeiten: eine Untersuchung der Verfahren für Wehrdienstverweigerer durch FRITZ SCHÜTZE und die Diskussion dazu (cf. HOFFMANN-RIEM u.a. (1978) ) und zwei amerikanische Untersuchungen von BENNETT (1978) und (1979).

Wir wollen versuchen, durch einen Vergleich mit wichtigen Ergebnissen dieser Arbeiten einige generelle Prinzipien herauszulösen, also eine Erklärung für die beschriebenen Phänomene zu finden.

### 5.1. Versuch einer Rekonstruktion der Entscheidungsfindung

Wenn ein Dialog für einen der Dialogpartner als Grundlage einer von ihm zu fällenden Entscheidung dient, wie in unserem Fall, so erhebt sich die Frage, wie dieser die Vielzahl der Informationen auswählt und strukturiert, um eine Entscheidung fällen zu können. Mit dieser Frage beschäftigt sich W. BENNETT<sup>9</sup>. Seine These besteht darin, daß die Informationen, die sich auf die Tat beziehen, in der Form der 'story' organisiert werden (BENNETT, 1978: 4).

In einem von BENNETT untersuchten Strafprozeß werden die Informationen teils bereits im Prozeß von der Anklage und Verteidigung als 'story' dargeboten, teils werden sie, falls sie z.B. als Dialog vorliegen, in die Form der Erzählung restrukturiert. Im Unterschied zum Strafprozeß, bei dem es um die Feststellung und Beurteilung eines Tatherganges geht, verlangt in unserem Falle die Entscheidung über die Freilassung des Patienten, daß der Richter den Gesundheitszustand des Patienten in Hinsicht auf eine mögliche Tatwiederholung beurteilt. Dieser Zustand ist aber mit verschiedenen Handlungen zu verbinden, so daß man das Schema der 'story' doch übernehmen kann. So impliziert der Alkoholismus eines Patienten auch mögliche Akte des Sich-Betrinkens in der Zukunft.

Über die 'story' schreibt nun BENNETT: "Storytelling is probably the most common form of discourse used to provide accounts of social behaviour and human events" (BENNETT 1978: 1). Außerdem erlaubt die 'story', jene drei

interpretativen Operationen durchzuführen, die für eine Entschcheidung Voraussetzung sind. Diese sind:

- (a) die Bestimmung der 'central action',
- (b) die Bestimmung der Art der Beziehungen, die zwischen der 'central action' und den übrigen Zuständen und Handlungen bestehen,
- (c) die Bewertung der internen Konsistenz und Vollständigkeit der 'story'.

Die 'central action' einer 'story' ist "the key behaviour around which the point of story will be drawn" (BENNETT 1978: 5). In unserem Fall ist sie in wesentlichen Teilen bereits vorgegeben. Da eine Wiederholung der Straftat, aufgrund der der Patient eingewiesen worden ist, verhindert werden soll, handelt es sich bei der 'central action' um eine in die Zukunft projizierte Tat dieser Art.

Auf diese zukünftige Handlung sind der aktuelle Gesundheitszustand des Patienten und die Kontakte zu seiner Familie zu beziehen. Die Art dieser Beziehung muß bestimmt werden und zwar unter dem Gesichtspunkt, ob eine Motivation, Neigung oder Gelegenheit für eine Wiederholung der Tat gegeben ist. Auch hier sind dem Richter durch das Urteil, aufgrund dessen der Patient eingewiesen wurde, sowie durch das ärztliche Gutachten Anhaltspunkte vorgegeben. So ist bei manchen Patienten der Alkoholismus eine der Bedingungen gewesen, eine Straftat zu begehen. Besorgt sich nun ein solcher Patient auch in der Klinik heimlich Alkohol, so spricht das dafür, daß er vom Alkoholismus nicht losgekommen ist.

Die dritte Operation besteht in der Bewertung der Schlüssigkeit und der Wahrscheinlichkeit, mit der sich eine Handlungskette erstellen läßt, die auf eine Wiederholung der Tat hindeutet. Im Prinzip ist auch das ärztliche Gutachten dieser Bewertung unterworfen. Das Gutachten hat jedoch durch die Fachkompetenz der Ärzte ein starkes Übergewicht und determiniert dadurch weitgehend die Bewertung des Anhörungsgesprächs durch den Richter. Nur wenn das Gutachten die Entscheidung offen läßt oder in sich nicht schlüssig ist, tritt die Bewertung der Anhörung in den Vordergrund. Allerdings spielen hierbei mehr allgemeine Aspekte eine Rolle, wie die kommunikativen Fertigkeiten des Patienten, seine Glaubwürdigkeit usw.

Unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungsfindung ergeben sich neue Aspekte der Gesprächsstrategie. Da die 'central action' durch die Straftat bereits definiert ist, hat der Richter einerseits zu überprüfen, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, eine solche Straftat wieder zu begehen und er muß ihre Wahrscheinlichkeit bewerten. Andererseits geht es für den Patienten darum, diese Voraussetzungen als nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt gültig darzustellen, so daß eine Wiederholung der Tat unwahrscheinlich erscheint.

Diese Strategien zeigen sich einerseits in den gezielten Fragen des Richters nach Sexualtrieb, Alkoholkonsum, Zwangsvorstellungen, Verhältnis zur Familie, Vorstellungen des Patienten über seine Zukunft usw. und andererseits in den Reaktionen des Patienten. Dies wird deutlich im Ausschnitt aus der Anhörung *Gebert* (Text 6). Hier versucht der Patient darzulegen, daß eine Gelegenheit zur Wiederholung der Tat nicht mehr gegeben sei. Der Richter zeigt die Widersprüchlichkeit der Argumentation des Patienten auf.

In einem anderen Fall konfrontiert der Richter die Aussagen des Patienten mit der des Gutachtens und zieht so die Glaubwürdigkeit des Patienten in Zweifel.

Text 11

R: wie sieht es denn mit dem Alkohol aus Herr Pilz trinken Sie etwas?

A: nein ( sehr leise )

R: überhaupt nicht?

A: nein ( noch leiser )

R: da muß ich Ihnen wieder sagen Herr Doktor Burkhardt hat uns da geschrieben, das Sie siebenundsiebzig Ende November Anfang Dezember hier ab und zu mal Hofausgang gehabt haben und daß Sie dreimal zurückgekommen sind und da angetrunken gewesen sein sollen das ist ja jetzt ein bißchen was anderes als das was Sie gesagt haben, ne?

### 5.2. Die richterlichen Anhörungen: legitime Herrschaftsausübung oder Zwangskommunikation?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der institutionelle Rahmen 'Gericht' ein Ort der Herrschaftsausübung ist. Elemente der 'Herrschaft' des Richters sind in den Gesetzen fest verankert. Der Richter hat z.B. die *Ordnungsgewalt*, er kann Parteien *vernehmen*, der Ausgang des Verfahrens hängt an der Entscheidung des Gerichtes, letztlich ist nur die *Überzeugung* des Gerichtes relevant (im Falle eines Schöffengerichtes ist die Situation etwas komplizierter). Gleichzeitig ist diese 'Herrschaft' jedoch eingegrenzt, nicht nur durch die Gesetze, die der Richter zu beachten und anzuwenden hat, sondern auch durch die Rechte des Angeklagten/Angehörten. Das Prinzip des *rechtl. chen Gehörs* (Artikel 103 I GG), die *Hinweis- und Fürsorgepflicht* des Gerichtes und die Verpflichtung, die "Wahrheit" zu finden, grenzen die Herrschaftsmöglichkeiten des Richters ein. Eine gewisse Symmetrie sollte schließlich zwischen Ankläger und Angeklagtem bestehen, während die Position des Richters neutral, sachbezogen und den Normen des Gesetzes verpflichtet sein sollte.

Im Falle der richterlichen Anhörungen in der psychiatrischen Anstalt ist die ideale Konstruktion wohl die, daß der Richter neutral im Sachkonflikt zwischen Staatsanwaltschaft und ärztlichen Gutachtern einerseits und den straffälligen Patienten andererseits handeln sollte. Durch die mündliche und persönliche Anhörung soll besser als bisher das Grundrecht der Patienten auf rechtliches Gehör verwirklicht werden (seit der Strafrechtsreform)<sup>10</sup>. Wenn wir die Frage: legitime Herrschaftsausübung oder Zwangskommunikation beantworten wollen, müssen wir diesen institutionellen Hintergrund im Auge behalten.

Der Begriff der Zwangskommunikation wird durch zwei Faktoren bestimmt:

- (a) "Einerseits müssen die angewandten Interaktionsstrategien für den Verfahrensbenefizienten systematisch irritierend sein." (SCHÜTZE, 1978: 44). Die Irritation besteht in Verletzungen von Interaktionspostulaten (Reziprozität, Kooperativität) seitens des Gerichtes, welche nicht durch die Verfahrensziele legitimierbar sind und letztlich auf außerkommunikativem Zwang basieren (cf. SCHÜTZE, 1978: 45). Im Endeffekt machen solche Strategien die Interaktion zur Scheinkommunikation, hinter der sich Gewalt verbirgt. Typische Beispiele sind Verhöre mit Zwangs- oder gar Foltercharakter. SCHÜTZE glaubt in den Verfahren gegen Wehrdienstverweigerer Elemente davon wiederzuerkennen.
- (b) "Andererseits müssen den Verfahrensbenefizienten alle Fluchtwege aus den Zugzwängen des Verfahrens und seiner irritierenden Interaktionsstrategien verbaut sein." (ibidem: 44). Der Verfahrensbenefizient kann sich weder von den aufgezwungenen Kommunikationsschemata (thematisch enge Bereiche, Erzählungen, Argumentationszüge) distanzieren, "noch kann er ohne große Einbußen wichtiger persönlicher Werte sich aus der Interaktion als solcher zurückziehen." (ibidem).

Wenn wir nun die aufgezählten Kriterien auf die von uns analysierten Anhörungen anwenden, so zeigt sich dreierlei:

- (a) Die in Kapitel 2 erwiesene Dominanz des Richters ist innerhalb der gesetzlichen Regelungen legitim; es handelt sich um die gesetzlich festgelegte Interaktionsdominanz des Gerichtes. Anhand des verwendeten Instrumentariums haben wir ein exaktes linguistisches Korrelat dieser sozialen Beziehungsstruktur erhalten.
- (b) Die thematische und prozessuale Dominanz des Richters, die sich aus Kapitel 3 ergab, ist nicht so eindeutig legitimierbar. Einerseits setzt der Richter einseitig thematisch umgrenzte Sachverhaltsschemata fest und erzeugt dadurch Zugzwänge, von denen sich der Angehörte nicht distanzieren kann (cf. Text 3) und denen er sich nicht entziehen kann. Die Beantwortung der Frage, ob damit eine der notwendigen Bedingungen für das Vorliegen von

Zwangskommunikation erfüllt ist, hängt davon ab, ob sich die Konzentration der Richter auf die beiden thematischen Bereiche (cf. Schema 5) durch die Verfahrensziele legitimieren läßt. Wie unsere Analyse gezeigt hat, ist eine solche Rechtfertigung durchaus plausibel. Die in Text 3 festgestellte Verlegung der persönlichen Fragen in die Abschlußphase der Anhörung entspricht außerdem einem vor Gericht üblichen Verfahren (cf. SCHÜTZE, 1978: 53).

- (c) Das entscheidende Kriterium für Zwangskommunikation ist ihr Irritationscharakter. In unserem Falle ist dieses Kriterium nur schwer anwendbar. Einerseits sind durch die teilweise präsupponierte Krankheit des Angehörten anormale Interaktionsbedingungen vorgegeben, so daß die Aussagen der Angehörten vom Richter nicht immer ernst genommen werden. Dieser Faktor stellt eine prinzipielle Gefährdung der Kommunikation dar, da alltagsweltliche Interaktionspostulate abgeschwächt oder gar neutralisiert werden. Eine weitere 'Irritation' der Kommunikation hängt eng damit zusammen. Der Richter muß die Aussagen des Angehörten (die er nur teilweise ernst nimmt) gegen die schriftlich vorliegenden Aussagen der Staatsanwaltschaft und des behandelnden Arztes abschätzen. Die Tatsache, daß der Richter nicht ohne weiteres das ärztliche Gutachten beurteilen oder gar verwerfen kann, zerstört die 'ideale Waffengleichheit' der Parteien.

Eine Folge dieser für alle Beteiligten irritierenden Situation ist, daß der Handlungsspielraum des Richters extrem eng ist. Das Gutachten des Therapeuten ist der entscheidende Faktor; es kann jedoch im Gespräch nicht wirklich thematisiert werden, da der Therapeut nicht anwesend ist. Nur in Randfällen, wo das ärztliche Gutachten unentschieden bis positiv ist, ergibt sich für den Richter die Möglichkeit, selbst zu entscheiden. Das Gericht kann jedoch Nebenkongflikte (etwa zwischen Vormund und Angehörtem) klären bzw. deren Klärung anregen. Außerdem übt das Gericht eine allerdings schwache Kontrolle über die Anstalt aus, da sich die Patienten beschweren können. Die konkreten Auswirkungen dieser Gespräche auf den Alltag der Patienten müßten allerdings in einer eigenen Arbeit thematisiert werden, bei der Daten aus der Therapie mitberücksichtigt werden.

## 6. SCHLUSSBEMERKUNG

Die differentiellen Analysen, die wir durchgeführt haben, erweitern den Bereich einer differentiellen Linguistik, wie er in WILDGEN (1974, 1975 und 1977) umrissen wurde. Sie beschränken sich nicht mehr auf eine Beschreibung von Gruppendifferenzen und individuellen Differenzen in der Sprachkompetenz

und im Sprachgebrauch oder auf die Messung von Variationsparametern. In ein und derselben Interaktionssituation sind die Rollen, die Interaktionsziele und die Interaktionsstrategien verschieden und sogar konfliktär. Trotz dieser Divergenz entstehen jedoch, zumindest in den von uns untersuchten institutionalisierten Bereichen, stabile und sehr regelhafte Kommunikationsstrukturen. Wie unsere Untersuchungen gezeigt haben, kann die soziolinguistische Basis dieser Strukturen sehr deutlich an den Dialogformen abgelesen werden; wir sind uns aber darüber im klaren, daß die Situation noch komplexer ist. Sprachbarrieren, wie sie Frau DOBNIG-JÜLCH in diesem Band beschreibt, kommen zusätzlich ins Spiel, außerdem sind die Angehörten oft kommunikativ oder auch geistig behindert. Um diese Aspekte jedoch berücksichtigen zu können, bräuchten wir eine größere Materialbasis und Zugang zu weiteren Situationen besonders im psychiatrischen Bereich.

### Anmerkungen

- 1 Nach § 463 III StPO gilt auch für die Aussetzung einer Maßregel der Sicherung und Besserung § 454 StPO:  
§ 454  
I. Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll [ . . . ], trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt sind zu hören. Der Verurteilte ist mündlich zu hören. [ . . . ]
- 2 Wir benützten ein Stereo-Cassetten-Gerät (UHER CR 210 stereo) und zwei Mikrophone (AKG D 109), von denen das eine auf die Richter, das andere auf den Angehörten ausgerichtet war. Diese Ausrüstung wurde mit einer Sachbeihilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschafft.
- 3 Wir möchten an dieser Stelle den Angehörten, den Richtern und der Anstaltsleitung für die Unterstützung unserer Forschung danken. Unser Vorhaben wurde außerdem von Prof. Klaus Matzel unterstützt.
- 4 Die Vorbereitungen mit der Anstaltsleitung und dem Gericht führte Frau Dobnig-Jülch.
- 5 Im Rahmen des Seminars wurden auch noch andere Formen der Asymmetrie untersucht, cf. DOBNIG-JÜLCH/FANSELOW/JODLBAUER/WILDGEN, 1978.
- 6 In Ausnahmefällen griff ein zweiter Richter ein, um z.B. eine Verständigungsschwierigkeit zwischen Richter und Angehörtem zu überbrücken.
- 7 In einigen Fällen müssen die Richter auch entscheiden, ob ein Angehörter in den normalen Strafvollzug zu überführen ist. Bei geringen Strafen liegt dies meist im Eigeninteresse des Angehörten.
- 8 Zur Stellung des Protokolls im Anhörungsverfahren schreibt der Kommentar von KLEINKNECHT (1977, § 454 StPO, Anmerkung 12): "Festhalten des Ergebnisses der Anhörung: Der Beauftragte Richter kann, muß aber nicht ein Protokoll über die Anhörung aufnehmen. Denn es handelt sich nicht um eine richterliche Untersuchungshandlung zur Aufklärung einer Straftat. § 168a ist deshalb nicht anwendbar. Da das Verfahren aber ein schriftliches ist, müssen die Angaben des Verurteilten, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sein können, aktenkundig gemacht werden. Das kann auch durch die Angabe in der Beschlußbegründung geschehen."
- 9 Er untersucht allerdings Strafprozesse im anglo-amerikanischen Raum, wo unter anderem als zusätzliche Komplikation Geschworene die Entscheidung fällen. Diese sind aber relativ prozeßunerfahren.

Literaturverzeichnis

- 10 Anhand einiger Auszüge aus dem Kommentar von KLEINKNECHT (1977) zur StPO wollen wir den institutionellen Hintergrund andeuten; eine ausführliche juristische und rechtssoziologische Würdigung ist uns nicht möglich.
- “Die mündliche Anhörung ist in der Regel notwendig. Das ändert nichts daran, daß das Prüfungsverfahren nach § 454 ein schriftliches Verfahren ist. Die mündliche Anhörung ist ein in das schriftliche Verfahren eingeschalteter Verfahrensteil, der lediglich die Aufnahme eines ‘unmittelbaren Kontaktes’ mit dem Strafgefangenen bezweckt.”
- (KLEINKNECHT, 1977: § 454, Anmerkung 8).
- “Beteiligungsrechte: Bei der mündlichen Anhörung handelt es sich weder um eine Vernehmung noch um eine richterliche Untersuchungshandlung i.S. der §§ 168, 168a.” (KLEINKNECHT, 1977: § 454, Anmerkung 10).

- AMMON, R. VON - FORSTER, R. - HUBER, C. - JODLBAUER, R. - WILDGEN, W., 1979, Gesprächsanalyse: Empirie und didaktische Anwendbarkeit, in: Linguistik und Didaktik, 37, 15-38.
- BIENNETT, W.L., 1978. Storytelling in Criminal Trials: A Model of Social Judgment, in: The Quarterly Journal of Speech, 64, 1-22.
- BIENNETT, W.L., 1979. Rhetorical Transformation of Evidence in Criminal Trials: Creating Grounds for Legal Judgment, in: The Quarterly Journal of Speech, 65, 311-323.
- CHEVROLET, D. - LE CALVET, G., 1973, Essai de formalisation de la dynamique de la discussion dans les groupes restreints de quelques conditions d'apparition d'un comportement limite, in: Math. et Sciences humaines, 41, 13-26.
- DOBNIG-JÜLICH, E. - FANSELOW, G. - JODLBAUER, R. - WILDGEN, W., 1978. Videoeinsatz bei der Erforschung asymmetrischer Kommunikation. Vortrag gehalten beim 2. Semiotischen Kolloquium in Regensburg, in: LANGE-SEIDL, A. (Hrsg.), 1981: Zeichenkonstitution, 2, Berlin: de Gruyter, 159-167.
- GOFFMAN, E., 1976. Replies and Responses, in: Language and Society, 5, 257-313.
- LABOV, W. - WALETZKY, J., 1967. Narrative Analysis: Oral Versions of Personal Experience, in: N. Mac Neish (Hrsg.), Essays on the Verbal and Visual Arts, Seattle, 12-44.
- MOHAN, B.A., 1974. Do Sequencing Rules Exist?, in: Semiotica, 12, 75-96.
- PIKE, K., 1973. Sociolinguistic Evaluation of Alternative Mathematical Models: English Pronouns, in: Language 49, 121-160.
- POYTHRESS, V.S., 1976. Mathematical Representation of Sociolinguistic Restraints on Three-Person Conversations, in: Information and Control, 30, 234-246.
- SACKS, H., 1972. Lectures, Mimeo, University of California.
- SACKS, H. - JEFFERSON, G. - E. SCHEGLOFF, 1974. A Simplest Systematics for the Organization of Turn-Taking for Conversation, in: Language, 50, 696-735.
- SCHÜTZE, F., 1978. Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht - eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer, in: HOFFMANN, RIEM, W. (u.a.),

Differentielle Analyse der Praxis richterlicher Anhörungen in der  
psychiatrischen Klinik

1978. Interaktion vor Gericht, Baden-Baden (= Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 2. Nomos), 19-100.
- WILDGEN, W., 1974. Versuch einer sprachtheoretischen Fundierung des Variationsbegriffes, in: Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik, 41 (2), 129-144.
- WILDGEN, W., 1975. Differentielle Linguistik: Die theoretische Konzeption einer Wissenschaft von den Unterschieden im sprachlichen Verhalten [Vortrag auf dem 4. Int. AILA-Kongreß, Stuttgart 1975]; erschienen in: NICKEL, G. (Hrsg.), 1978. Sociolinguistics, Stuttgart: Hochschulverlag.
- WILDGEN, W., 1977. Differentielle Linguistik. Entwurf eines Modells zur Beschreibung und Messung semantischer und pragmatischer Variation, Tübingen: Niemeyer (= Linguistische Arbeiten, Nr. 42).
- WILDGEN, W., 1978. Zum Zusammenhang von Erzählstrategie und Sprachbeherrschung bei ausländischen Arbeitern, in: HAUBRICH, W. (Hrsg.), 1978. Erzählforschung 3 (= Beiheft 8 von LiLi), 380-411.